



**IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung**

# **Gehaltsabkommen 2012**

**Elektro- und Informationstechnik  
Baden-Württemberg**

<b>Abschluss:</b>	<b>20.03.2012</b>
<b>Gültig ab:</b>	<b>01.01.2012</b>
<b>Kündbar zum:</b>	<b>30.04.2013</b>
<b>Kündigungsfrist:</b>	<b>4 Wochen</b>

Zwischen dem

Fachverband Elektro- und Informationstechnik  
Baden-Württemberg, Stuttgart

- einerseits -

und der

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

- andererseits -

wird folgendes

## GEHALTSABKOMMEN

vereinbart:

### § 1 Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Tarifvertrag gilt
- 1.1.1 räumlich:  
für das Land Baden-Württemberg;
- 1.1.2 fachlich:  
für alle Betriebe, die selbst oder deren Innungen dem Fachverband Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg angehören, ausschließlich der Betriebe des Informationstechniker-Handwerks;
- 1.1.3 persönlich:  
für alle in den in § 1.1.2 genannten Betrieben beschäftigten Angestellten, die Mitglied der Industriegewerkschaft Metall sind.  
Als Angestellte gelten kaufmännische und technische Beschäftigte sowie Beschäftigte in Meisterfunktion;
- 1.1.3.1 Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages sind alle Beschäftigten, die eine Beschäftigung ausüben, die für die Zuständigkeitsaufteilung unter den Rentenversicherungsträgern nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches - SGB VI als Angestelltentätigkeit bezeichnet wird, auch wenn sie wegen der Höhe des Einkommens nicht versicherungspflichtig sind;
- 1.1.3.2 Nicht als Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter/innen von juristischen Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer/innen und deren Stellvertreter/innen, alle Prokuristen/innen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG;

- 1.2 Dieser Tarifvertrag regelt die Mindestbedingungen;
- 1.3 Im Einzelarbeitsvertrag können für die/den Beschäftigte/n günstigere Regelungen vereinbart werden;
- 1.4 Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bleiben unberührt, soweit nicht durch diesen Tarifvertrag eine abschließende Regelung getroffen ist.

## **§ 2 Eingruppierung**

- 2.1.1 Für die Eingruppierung in eine der Tarifgruppen sind die Tätigkeitsmerkmale ausschlaggebend. Die bei den Tarifgruppen aufgeführten Beispiele sind weder erschöpfend noch für jeden Betrieb zutreffend.
- 2.1.2 Die Art des Erwerbes und des Nachweises der für die Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten sind an keine bestimmten Bedingungen gebunden. Aus Titeln und Berufsbezeichnungen können keine Gehaltsansprüche abgeleitet werden. Im Zweifelsfall ist ein/e Beschäftigte/r in diejenige Gruppe einzureihen, die seinem/ihrem Aufgabenkreis am nächsten kommt.
- 2.1.3 Übt ein/e Beschäftigte/r mehrere Tätigkeiten gleichzeitig aus, die in verschiedenen Tarifgruppen gekennzeichnet sind, so erfolgt seine/ihre Eingruppierung in diejenige Gruppe, welche seiner/ihrer überwiegenden Tätigkeit entspricht.
- 2.2 Als Beschäftigungsjahre werden diejenigen Jahre gewertet, die seit der Eingruppierung des/der Beschäftigten in dieselbe Tarifgruppe vergangen sind.

Als Beschäftigungsjahre in der jeweiligen Gruppe gelten auch solche Beschäftigungsjahre, die unmittelbar vor der Einstellung in einem anderen Betrieb nachweislich in einer gleichwertigen Tätigkeit vergangen waren.

- 2.3 Rückt ein/e Beschäftigte/r in eine höherwertige Gruppe auf, so erhält er/sie das seinem/ihrem bisherigen Tarifgehalt in der neuen Gruppe folgende höhere Tarifgehalt.
- 2.4.1 Ein- und/oder Umgruppierung erfolgen in Übereinstimmung mit dem Betriebsrat.
- 2.4.2 Sich aus der Einführung dieses Tarifvertrages ergebende Ein- und/oder Umgruppierung darf nicht zu Nachteilen der/des Beschäftigten führen.

2.4.3 Aus Anlass der Einführung dieses Tarifvertrages darf eine Minderung des bisherigen Effektivverdienstes nicht eintreten. Die bisher gezahlten Effektivverdienste bleiben hiervon unberührt.

2.5 Die Rahmenbestimmungen dieses Tarifvertrages werden unter anderem Bestandteil eines noch zu vereinbarenden Gehaltsrahmentarifvertrages. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, diesen Gehaltsrahmentarifvertrag noch im Jahre 1978 zu vereinbaren.

### § 3 Tarifgruppen

3.1 Die kaufmännischen und technischen Beschäftigten werden in nachfolgende Tarifgruppen eingruppiert:

#### 3.1.1 Kaufmännische Beschäftigte

##### 3.1.1.1 Gruppe K 1

Einfache Tätigkeiten, für die eine Berufsausbildung nicht erforderlich ist.

##### Beispiele:

Fertigmachen der Post, Abheften und Sortieren von Schriftgut nach einfachen Ordnungsmerkmalen, Bedienen kleiner Fernsprechanlagen, Schreib- und Rechenarbeiten einfacher Art nach Vorlage, auch mit Maschine, Tätigkeit als Werkstattschreiber/in einfacher Art.

Aufnehmen und Übertragen von Stenogrammen, soweit die Voraussetzungen für die Gruppe K 2 nicht erfüllt sind (in der Regel von Nachwuchskräften während der Einarbeitungszeit); numerisches Lochen nach einfachen, vorbereiteten Unterlagen, Lochen nach den Voraussetzungen der Gruppe K 2 während der Einarbeitungszeit (längstens 6 Monate).

##### 3.1.1.2 Gruppe K 2

Tätigkeiten, die in der Regel eine vollendete Berufsausbildung oder entsprechende auf andere Weise erworbene Kenntnisse im Beruf voraussetzen.

##### Beispiele:

Einfachere Arbeiten - auch unter Verwendung von Buchungsmaschinen - an Sach- oder Kontokorrentkonten, in der Lohnabrechnung und im Rechnungswesen (z. B. als Auftragsbearbeiter/in, Vor- oder Nachberechner/in, soweit nicht die Voraussetzungen für die Gruppe K 4 gegeben sind); Tätigkeit als Werkstattschreiber/in oder Registrator/in, Tätigkeit im Lager- und/oder Materialwesen (auch Verwalten eines kleineren Lagers) oder im Versand; Bedienen von Fernsprech- und/oder Fernschreibanlagen; Erledigen von Routineschriftwechsel; geläufiges Aufnehmen und sicheres Übertragen von Stenogrammen (erforderlich in der Regel etwa 150 Silben); Lochen oder Prüfen von Lochkarten; Sortieren von Lochkarten nach genauen Unterlagen; einfache Arbeiten in Einkaufs- und Verkaufsabteilungen.

### 3.1.1.3 Gruppe K 3

Tätigkeiten gemäß der Gruppe K 2, die aber mehr Selbständigkeit und Erfahrung erfordern, jedoch noch nicht den Merkmalen der Gruppe K 4 entsprechen.

### 3.1.1.4 Gruppe K 4

Schwierigere Tätigkeiten, die mehrjährige Berufserfahrung oder einer Fachschulausbildung entsprechende Berufskennnisse erfordern. Die Beschäftigten dieser Gruppe arbeiten selbständig aufgrund gegebener Unterlagen und Anweisungen.

#### Beispiele:

Führen von Sach- und Kontokorrentkonten, auch unter Verwendung von Buchungsmaschinen; Teilarbeiten am Betriebsabrechnungsbogen; Erstellen von Lohn- und Gehaltsabrechnungen; Verwaltung von Registaturen; Führen einer Kasse; Bearbeiten von Angeboten oder Bestellungen im Rahmen des Einkaufs oder Verkaufs einschließlich der Fristenüberwachung (Sachbearbeiter/in im Einkauf oder Verkauf); Verwalten eines Lagers oder vergleichbare Tätigkeiten im Lager- oder Materialwesen; Expeditionsarbeiten, die gründliche Kenntnisse des Speditions- und Tarifwesens erfordern.

Tätigkeit als Korrespondent/in; Tätigkeit als Nachkalkulator/in; Tätigkeit als Rechnungsprüfer/in; fremdsprachliches Übersetzen; stenografisches Aufnehmen und Übertragen von fremdsprachlichen Texten; Tätigkeit als Sekretär oder Sekretärin; selbständiges Sortieren von Lochkarten ohne Unterlagen; Tabellieren in Lochkartenabteilungen; Gruppenleiter/in im Lochkartensaal.

Selbständige Kräfte des Verkaufs in Ladengeschäften.

In die Gruppe K 4 können Beschäftigte eingruppiert werden, die auch mit Aufnehmen und Übertragen von Stenogrammen beschäftigt sind, bei denen im Übrigen aber die sonstigen Tätigkeiten nach den Voraussetzungen der Gruppe K 4 überwiegen.

### 3.1.1.5 Gruppe K 5

Tätigkeiten gemäß der Gruppe K 4, die aber mehr Selbständigkeit und Erfahrungen erfordern, jedoch noch nicht den Merkmalen der Gruppe K 6 entsprechen.

### 3.1.1.6 Gruppe K 6

Tätigkeiten von erhöhter Schwierigkeit oder größerer Wichtigkeit, die in weitgehender Selbständigkeit und entsprechender Verantwortlichkeit erledigt werden. Für diese Tätigkeiten sind besondere Fachkenntnisse oder umfangreiche Berufserfahrung erforderlich.

#### Beispiele:

Bearbeitung schwieriger Einkaufs-, Verkaufs-, Kalkulations- oder Abrechnungsvorgänge; Bearbeitung schwieriger Vorgänge in der Personalabteilung oder Buchhaltung einschließlich Forderungen und Mahnverfahren.

ren; betriebliche Organisation, Revision, Finanzdisposition und Zahlungsverkehr;

Tätigkeit als Dolmetscher/in oder als fremdsprachliche/r Korrespondent/in oder gleichwertige fremdsprachliche Tätigkeiten, die in der Regel mehrjährige Auslandserfahrung erfordern; Tätigkeit als Sekretär oder Sekretärin, mit der nicht nur gelegentlich das Aufnehmen und Übertragen von fremdsprachlichen Stenogrammen sowie Übersetzungsarbeiten verbunden ist; Tabellieren von sämtlichen vorkommenden Arbeiten mit selbständigem Schalten und Einrichten von Lochkartenmaschinen.

### 3.1.1.7 Gruppe K 7

Verantwortliche Tätigkeiten mit Dispositionsbefugnissen oder hochwertige Tätigkeiten, zu denen besondere theoretische Fachkenntnisse und längere Erfahrung erforderlich sind, die über die Merkmale der Gruppe K 6 hinausgehen. Die Beschäftigten dieser Gruppe arbeiten im Rahmen der Betriebserfordernisse selbständig.

## 3.1.2 **Technische Beschäftigte**

### 3.1.2.1 Gruppe T 1

Einfache Tätigkeiten, für die eine Berufsausbildung nicht erforderlich ist.

#### Beispiele:

Einfaches Kopieren von Zeichnungen und Zeichnen einfacher Werkzeuge nach Vorlage sowie Ausführen einfacher Zeichnungsänderungen, Ablegen von Zeichnungen, Führen von technischen Karteien.

### 3.1.2.2 Gruppe T 2

Tätigkeiten, die in der Regel eine vollendete Berufsausbildung oder entsprechende auf andere Weise erworbene Kenntnisse im Beruf voraussetzen.

#### Beispiele:

Zeichnen von Teilen oder Schaltplänen, Detaillieren von Maschinen- oder Baukonstruktionen nach eindeutigen Angaben und Unterlagen; Konstruieren von einfachen Teilen, Werkzeugen, Vorrichtungen, einfaches technisches Rechnen; einfache Arbeiten der Offertkalkulation; Ermitteln von Stückzeiten nach vorhandenen Tabellen und Zeitrichtwerten; Bestellen von Teilen und Werkstoffen nach Unterlagen einschließlich Mengenermittlung; Entwickeln von einfachen Verteilungsanlagen mit Stromlaufplänen und Leitungsberechnungen; Aufstellen von einfachen Fertigungs- und Terminplänen und deren Überwachung; Aufstellen von einfachen technischen Kalkulationen; Planen von einfachen Elektroanlagen. Fotografieren technischer Objekte; Durchführung von Analysen oder physikalischen Prüfungen nach festliegenden Vorschriften; technische Arbeiten im Prüffeld oder Labor; Prüfen und Kontrollieren auf Einhaltung der Qualitätsbedingungen; Führen größerer technischer Karteien.

### 3.1.2.3 Gruppe T 3

Tätigkeiten gemäß der Gruppe T 2, die aber mehr Selbständigkeit und Erfahrung erfordern, jedoch noch nicht den Merkmalen der Gruppe T 4 entsprechen.

### 3.1.2.4 Gruppe T 4

Schwierigere Tätigkeiten, die mehrjährige Berufserfahrung oder einer Fachschulausbildung entsprechende Berufskennnisse erfordern. Die Beschäftigten dieser Gruppe arbeiten selbständig aufgrund gegebener Unterlagen und Anweisungen.

#### Beispiele:

Anfertigen von werkstattreifen Fertigungszeichnungen mit den dazugehörigen Berechnungen; Montagezeichnungen, Anlageschemen, Stromlaufpläne und Schaltbilder nach eigenen Entwürfen; Projektierung elektrischer Speicherheizungsanlagen mit Wärmebedarfsberechnung; Bearbeiten von Projekten einschließlich Montageüberwachung; Material-, Termin-, Werkstattdisposition und Angebotsbearbeitung.

Fotografieren technischer Objekte; Durchführen von Analysen oder Versuchsarbeiten im Prüffeld oder Labor, Bedienen und Warten hochwertiger physikalischer oder chemischer Apparaturen; Tätigkeit als Abnahme- oder Prüftechniker/in in der Qualitätskontrolle.

### 3.1.2.5 Gruppe T 5

Tätigkeiten gemäß der Gruppe T 4, die aber mehr Selbständigkeit und Erfahrung erfordern, jedoch noch nicht den Merkmalen der Gruppe T 6 entsprechen.

### 3.1.2.6 Gruppe T 6

Tätigkeiten von erhöhter Schwierigkeit oder größerer Wichtigkeit, die in weitgehender Selbständigkeit und entsprechender Verantwortlichkeit erledigt werden.

Für diese Tätigkeiten sind besondere Fachkenntnisse oder umfangreiche Berufserfahrung erforderlich.

#### Beispiele:

Fachliche Beratung und Werbung für Anlagen oder Teilanlagen; Projektieren, Durchführen und Überwachen umfangreicher elektrischer Anlagen und deren Wirtschaftlichkeitsberechnungen; verantwortliche Verhandlungsführung mit Kunden und Lieferanten; Ausarbeiten schwieriger Angebote.

### 3.1.2.7 Gruppe T 7

Verantwortliche Tätigkeiten mit Dispositionsbefugnissen oder hochwertigen Tätigkeiten, zu denen besondere theoretische Fachkenntnisse und längere Erfahrungen erforderlich sind, die über die Merkmale der Gruppe T 6 hinausgehen. Die Beschäftigten dieser Gruppe arbeiten im Rahmen der Betriebserfordernisse selbständig.

3.2 Die Beschäftigten in Meisterfunktion werden in nachfolgende Tarifgruppen eingruppiert:

3.2.1 Gruppe M 1

Tätigkeit als Meister/in in einem einfachen Aufgabengebiet.

3.2.2 Gruppe M 2

Tätigkeit als Meister/in mit entsprechenden fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen in einem Aufgabengebiet von begrenzter Bedeutung oder mit Unterstellung unter eine/n andere/n Meister/in.

3.2.3 Gruppe M 3

Tätigkeit als Meister/in in einem wichtigen Aufgabengebiet, für das entsprechende Kenntnisse und Berufserfahrung erforderlich sind.

3.2.4 Gruppe M 4

Tätigkeit als Meister/in gemäß der Gruppe M 3, die aber mehr Selbständigkeit und Erfahrung erfordern.

**§ 4  
Gehalt**

4.1 Die Gehälter werden ab 1. April 2012 um 4 % erhöht.

**Protokollnotiz**

Für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. März 2012 gelten die Gehaltstabellen vom 12. Oktober 2009 weiter.



4.1.1 Gehaltstafel

**ab 01.04.2012  
bis 30.04.2013**

**Kaufmännische Beschäftigte**

€

K 1	im 1. und 2. Beschäftigungsjahr	1.655,00
	ab 3. Beschäftigungsjahr	1.742,00
K 2	im 1. und 2. Beschäftigungsjahr	2.023,00
	ab 3. Beschäftigungsjahr	2.130,00
K 3	im 1. und 2. Beschäftigungsjahr	2.396,00
	ab 3. Beschäftigungsjahr	2.523,00
K 4	im 1. und 2. Beschäftigungsjahr	2.767,00
	ab 3. Beschäftigungsjahr	2.918,00
K 5	im 1. und 2. Beschäftigungsjahr	3.134,00
	ab 3. Beschäftigungsjahr	3.307,00
K 6	im 1. und 2. Beschäftigungsjahr	3.508,00
	ab 3. Beschäftigungsjahr	3.698,00
K 7		4.206,00

**Technische Beschäftigte**

(mit Ausnahme der gewerblichen Beschäftigten nach dem Lohnabkommen)

**ab 01.04.2012  
bis 30.04.2013**

T 1	im 1. und 2. Beschäftigungsjahr	1.923,00
	ab 3. Beschäftigungsjahr	2.023,00
T 2	im 1. und 2. Beschäftigungsjahr	2.292,00
	ab 3. Beschäftigungsjahr	2.403,00
T 3	im 1. und 2. Beschäftigungsjahr	2.657,00
	ab 3. Beschäftigungsjahr	2.803,00
T 4	im 1. und 2. Beschäftigungsjahr	3.027,00
	ab 3. Beschäftigungsjahr	3.198,00
T 5	im 1. und 2. Beschäftigungsjahr	3.400,00
	ab 3. Beschäftigungsjahr	3.591,00
T 6	im 1. und 2. Beschäftigungsjahr	3.774,00
	ab 3. Beschäftigungsjahr	3.980,00
T 7		4.492,00

**Beschäftigte in Meisterfunktion**

**ab 01.04.2012  
bis 30.04.2013**

€

M 1		2.823,00
M 2		3.084,00
M 3		3.325,00
M 4		3.766,00

4.1.2 Außer tarifliche Zulagen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

## **§ 5 Inkrafttreten und Kündigung**

- 5.1 Dieses Gehaltsabkommen tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und kann mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Monatsende, erstmals zum 30. April 2013, ganz oder teilweise gekündigt werden.
- 5.1.1 Dieses Gehaltsabkommen ersetzt die Gehaltstafel vom 12. Oktober 2009.
- 5.1.2 Beide Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei einer Kündigung dieses Tarifvertrages die Verhandlungen vor Ablauf des Tarifvertrages beendet sein sollen.

Stuttgart, den 20. März 2012

Fachverband Elektro- und Informationstechnik  
Baden-Württemberg

gez. Thomas Bürkle

gez. Richard Eschbach

Industriegewerkschaft Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg

gez. Jörg Hofmann

gez. Sabine Zach